

Österreichische Zeitschrift für

PFLEGERECHT

Zeitschrift für die Heim- und Pflegepraxis und Krankenanstalten

GuKG, Arbeitsrecht & Anstaltenrecht

BAGS-Kollektivvertrag im Mischbetrieb

Pflegegeld & Sozialrecht

Zuwendungen zu Ersatzpflege-Kosten

HeimAufG & UbG

Unterbringung: offen versus geschlossen

Haftung, Kosten & Qualität

Ist die Qualität bei ambulanter Langzeitpflege gesichert?

A Dir Erwin Biringner

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege

Unterstützung pflegender Angehöriger. Seit Jahren werden verschiedenste Bemühungen seitens des Gesetzgebers gestartet, pflegende Angehörige nicht nur sozialversicherungsrechtlich abzusichern, sondern diese auch in anderen – oft ihrer eigenen Gesundheit dienenden – Belangen zu unterstützen. So können seit 1. 1. 2004 nahe Angehörige pflegebedürftiger Menschen unter gewissen Voraussetzungen finanzielle Zuwendungen erhalten, wenn sie an der Erbringung der Pflege verhindert waren und Kosten für eine professionelle oder private Ersatzpflege erwachsen sind.

Vorbemerkung

Wie mehrere vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in Auftrag gegebene Studien¹ zeigen, werden rund **80 bis 85% der pflegebedürftigen Menschen zu Hause von ihren Angehörigen gepflegt**, die in erheblichem Ausmaß Mehrfachbelastungen ausgesetzt sind. Die lange und intensive Betreuung von pflegebedürftigen Menschen bringt pflegende Angehörige an die Grenzen ihrer psychischen und physischen Belastbarkeit. Die Möglichkeit, sich von der Pflege zu erholen, kann zu einer spürbaren Entlastung der Pflegepersonen beitragen, die letztendlich der Qualität der Pflegeleistung zugutekommt und somit auch der Qualitätssicherung dient. Dem System der Pflegevorsorge ist der Grundsatz der **ambulanten vor der stationären Pflege** immanent, weshalb Maßnahmen zur Unterstützung der häuslichen Pflege von entscheidender Bedeutung sind.

Mehr als 80% der pflegebedürftigen Menschen werden zu Hause gepflegt.

Vor diesem Hintergrund und um es pflegenden Angehörigen zumindest in finanzieller Hinsicht zu erleichtern, sich eine „Auszeit“ von der Pflege zu nehmen, hat der Gesetzgeber in der Novelle zum Bundespflegegeldgesetz (BPGG) BGBl I 2003/7L, die mit 1. 1. 2004 in Kraft getreten ist, mit der Bestimmung des § 21a BPGG die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen zu jenen Kosten geschaffen, die im Falle der Verhinderung der Hauptpflegeperson anfallen, um eine professionelle oder private Ersatzpflege in Anspruch nehmen zu können. Ursprünglich konnte eine Zuwendung nur dann gewährt werden, wenn dem Pflegegeldbezie-

her/der Pflegegeldbezieherin zumindest ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 4 nach dem BPGG gebührte. Seit 1. 1. 2009 wurde diese Voraussetzung auf das Vorliegen der Pflegegeldstufe 3 gesenkt; bei der Pflege von nachweislich demenziell erkrankten Menschen reicht – ebenso wie bei minderjährigen Kindern – bereits ein Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 1 oder 2 aus (BGBl I 2008/128).

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel aus dem **Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung** (§ 22 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl 1990/283) gewährt.² Das Verfahren zur Erlangung einer Zuwendung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung; auf eine derartige Zuwendung besteht daher **kein Rechtsanspruch**. Nähere Bestimmungen über die Voraussetzung, unter denen eine Zuwendung zuerkannt werden

kann, hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in Form von Richtlinien festgelegt, die infolge der gesetzlichen Änderungen mit 1. 1. 2009 adaptiert wurden und vor deren Erlassung der Bundesbehindertenbeirat (§ 8 des Bundesbehindertengesetzes) zu hören war. Diese Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger stehen auf den Homepages des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (www.bmask.gv.at) und des Bundessozialamtes (www.bundessozialamt.gv.at).

¹ Qualitätssicherung in der häuslichen Betreuung – Projekt 2003, ÖBIG, Juni 2004; Situation pflegender Angehöriger, ÖBIG, September 2005. ² Der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und hat eigene Rechtspersönlichkeit. Aus diesem Fonds können Menschen mit Behinderung, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind, Zuwendungen gewährt werden, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag.

Voraussetzungen für eine Zuwendung

Die Zuwendungen gem § 21a BPGG sind bei den **Landesstellen des Bundessozialamtes** zu beantragen, die auch über die Ansuchen entscheiden.

Unter folgenden **Grundvoraussetzungen** können finanzielle Zuschüsse gewährt werden:

- Der Antragsteller/die Antragstellerin ist ein naher Angehöriger.
- Zum Zeitpunkt der Verhinderung an der Pflege hat die pflegebedürftige Person seit mindestens einem Jahr Anspruch auf Pflegegeld nach dem BPGG zumindest der Stufe 3 oder zumindest der Stufe 1, wenn nachweislich eine demenzielle Erkrankung vorliegt bzw die pflegebedürftige Person minderjährig ist.
- Der pflegebedürftige Mensch wird von diesem nahen Angehörigen seit mindestens einem Jahr überwiegend gepflegt.
- Es liegt eine soziale Härte vor.
- Der pflegende Angehörige ist wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Gründen an der Erbringung der Pflege verhindert.
- Die Verhinderung muss durchgehend mindestens eine Woche (= sieben Tage) oder bei demenziell erkrankten bzw minderjährigen Personen mindestens vier Tage dauern.
- Der Antrag wird nach Möglichkeit vor Eintritt der Verhinderung, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach der Verhinderung an der Pflege bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes eingebracht.

Die Höhe der Zuwendung ist von der Pflegegeldstufe abhängig. Die Ersatzpflege kann bis zu 4 Wochen pro Jahr gefördert werden.

Im Folgenden werden diese einzelnen Voraussetzungen basierend auf den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger und den Erlässen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz näher erläutert.

Naher Angehöriger

„Nahe Angehörige“ im Sinne des § 21a BPGG, bei deren Verhinderung eine Zuwendung gewährt werden kann, sind in systemkonformer Anknüpfung an die Regelungen der Maßnahmen zur Familienhospizkarenz (§ 18a BPGG)

- Verwandte in gerader Linie,
- Ehegatten,
- Lebensgefährten,
- Wahl-, Stief- und Pflegekinder,
- Geschwister,
- Schwager und Schwägerinnen,
- Schwiegerkinder und Schwiegereltern sowie
- Nichten und Neffen.

Mit dem Inkrafttreten des Eingetragene-Partnerschaft-Gesetzes (BGBl I 2009/135) am 1.1.2010, das Menschen, die eine auf Dauer angelegte, vertraglich begründete gleichgeschlechtliche Partnerschaft eingehen, eine adäquate Rechtsstellung verschaffen soll, wurde dieser Personenkreis um eingetragene Partner/innen erweitert.

Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 3 bzw Stufe 1 nach dem BPGG

Die Gewährung einer Zuwendung nach § 21a BPGG setzt voraus, dass der pflegebedürftigen Person auch ein **Pflegegeld nach dem Bundespflegegeld** gebührt. Mittlerweile haben allerdings fast alle Bundesländer analoge Regelungen geschaffen, nach denen **gleichartige Zuwendungen** an Bezieher/innen eines Pflegegeldes **nach landesgesetzlichen Vorschriften** geleistet werden können.

Grundsätzlich ist der Bezug eines Pflegegeldes zumindest in Höhe der **Stufe 3** erforderlich, um eine Zuwendung erhalten zu können; bei Vorliegen einer nachweislichen **demenziellen Erkrankung** oder **minderjährigen Pflegebedürftigen** reicht

schon der Bezug eines Pflegegeldes der **Stufe 1**. Der Nachweis über das Bestehen einer demenziellen Erkrankung kann durch Befundberichte einer neurologischen oder psychiatrischen Fachabteilung eines Krankenhauses, einer gerontopsychiatrischen Tagesklinik bzw Ambulanz, eines gerontopsychiatrischen Zentrums oder eines Facharztes für Psychiatrie und/oder Neurologie erbracht werden.

Mindestdauer des geforderten Pflegegeldbezuges

Neben der Höhe des Pflegegeldes ist auch die Dauer des Bezuges zum Zeitpunkt der Verhinderung an der Pflege von Bedeutung. Im Hinblick darauf, dass insbesondere pflegende Angehörige unterstützt werden sollen, die schon einen längeren Zeitraum die Pflege durchführen, muss das Pflegegeld **in der verlangten Höhe** – also in Höhe der Stufe 3 oder der Stufe 1 – **mindestens ein Jahr vor der Verhinderung** bezogen worden sein.

Die überwiegende Pflege muss seit mindestens 1 Jahr erbracht werden.

Überwiegende Pflege

Eine Zuwendung kann nur nahen Angehörigen gewährt werden, die **seit mindestens einem Jahr überwiegend** – dh zum größeren Teil – die Pflegeleistung erbringen; nur dann gilt der/die pflegende Angehörige als **Hauptpflegeperson**. Diese Eigenschaft ist auch gegeben, wenn zusätzliche Pflegepersonen vorhanden sind oder professionelle Dienste in Anspruch genommen werden, die weniger als die Hälfte der notwendigen Pflege und Betreuung vornehmen.

Bei der Beurteilung, ob es sich bei der Zuwendungswerberin/dem Zuwendungswerber um die Hauptpflegeperson handelt, sind **mehrere Kriterien** zu berücksichtigen. So wird etwa relevant sein, in welcher Höhe ein Pflegegeld zuerkannt wurde (daraus kann abgeleitet werden, in welchem Umfang Betreuung und Hilfe erforderlich ist), ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Berufstätigkeit ausgeübt wird oder die räumliche Distanz der Wohnsitze der pflegebedürftigen Person und der Antragstellerin/des Antragstellers.

Durch diese Informationen kann die konkrete Pflegesituation besser beurteilt werden und die Entscheidung, ob die Vo-

oraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung gegeben sind, erfolgen. Da in den einzelnen Fällen im Zusammenwirken der einzelnen Aspekte die verschiedensten Konstellationen auftreten können, ist immer eine **individuelle Prüfung des Einzelfalles** vorzunehmen.

Soziale Härte

Eine soziale Härte liegt jedenfalls dann vor, wenn die Verwirklichung der erforderlichen Ersatzpflegemaßnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Hauptpflegeperson übersteigt. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der/des pflegenden Angehörigen einen Betrag von

- **€ 2.000,-** bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der **Stufen 1 bis 5** oder von
 - **€ 2.500,-** bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der 6 oder 7.
- nicht übersteigt. Diese Grenzen erhöhen sich **um € 400,- für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen** bzw um **€ 600,-, wenn dieser behindert ist**.

Als Einkommen wird bei dieser Prüfung grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung angesehen. Bestimmte Leistungen wie etwa Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, Sonderzahlungen, Versehrtenrenten und vergleichbare Leistungen, Familienbeihilfen und Kinderbetreuungsgeld, Studien- und Wohnbeihilfen sowie Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen bzw nunmehr nach den Mindestsicherungsgesetzen zählen nicht zum anrechenbaren Einkommen.

Gründe für die Verhinderung an der Pflege und deren Dauer

Die Verhinderung an der Erbringung der Pflege muss bestimmte Gründe haben. Neben den im Bundespflegegeldgesetz explizit angeführten Ursachen **Krankheit und Urlaub** sind auch **andere wichtige Hinderungsgründe** wie familiäre Erfordernisse, dienstliche Verpflichtungen oder Schulungsmaßnahmen anzuerkennen. Als Schulungsmaßnahmen werden vor allem Ausbildungen in Betracht kommen, die die Pflegeleistung erleichtern oder deren Erbringung verbessern, insbesondere Kurse für pflegende Angehörige. Denkbar sind auch Maßnahmen, die zur Stärkung der psychischen Konstitution des/der pflegenden Angehörigen dienen, etwa in Form von Supervision.

In den oben zitierten Richtlinien wurde festgelegt, dass nur solche Ersatzpflege-maßnahmen gefördert werden können, die in einem gewissen durchgehenden Zeitraum in Anspruch genommen wurden. Als **Mindestdauer wird dabei eine Woche** angesehen, was bedeutet, dass eine Verhinderung an einigen wenigen Tagen nicht förderbar ist. Die besonderen Anforderungen bei der Pflege von **demenziell erkrankten Angehörigen** oder Minderjährigen werden dabei insofern berücksichtigt, als bei diesen Personengruppen bereits eine permanente **Ersatzpflege von vier Tagen** ausreicht, um eine Zuwendung erhalten zu können.

Antragstellung in zeitlicher Nähe zur Verhinderung

Meist werden Anträge auf Gewährung einer Zuwendung naheliegenderweise erst nach Ende der Verhinderung an der Pflege eingebracht. Wengleich sich weder im Bundespflegegeldgesetz noch in den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nähere Ausführungen zum Begriff der zeitlichen Nähe finden, wird in der Vollzugspraxis ein zeitlicher Zusammenhang als gegeben angenommen, wenn der Antrag **bis zu sechs Monate nach der Verhinderung** einlangt, wobei der letzte Tag der Verhinderung als Beginn der Frist angesehen wird.

Höhe der Zuwendung

Nach den Richtlinien können nur Ersatzpflege-maßnahmen **bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr** gefördert werden. Die mögliche **jährliche Höchstzuwendung** ist nach der Höhe des Pflegegeldes der zu betreuenden Person gestaffelt und beträgt maximal

- € 1.200,- bei Pflege eines Angehörigen mit Pflegegeld der Stufen 1, 2 oder 3,
- € 1.400,- bei Pflege eines Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 4,
- € 1.600,- bei Pflege eines Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 5,
- € 2.000,- bei Pflege eines Angehörigen mit Pflegegeld der Stufen 6 und
- € 2.200,- bei Pflege eines Angehörigen mit Pflegegeld der Stufen 7.

Bei der Bemessung der Zuwendung können nur **nachgewiesene Kosten** für eine tatsächlich in Anspruch genommene private oder professionelle Ersatzpflege berücksichtigt werden, die von der Antragstellerin/dem Antragsteller beglichen wurden. Wenn die **Hauptpflegeperson gemeinsam**

mit dem/der pflegebedürftigen Angehörigen einen der Erholung (zB Urlaub) oder der Rehabilitation dienenden Aufenthalt verbringt, kann eine Zuwendung nur dann gewährt werden, wenn eine professionelle Ersatzpflege durchgeführt wurde und ein Nachweis über die angefallenen Kosten erbracht wird.

86% aller Anträge wurden positiv erledigt. Bereits 28.000 Zuwendungen wurden gewährt.

Anträge und Genehmigungen

Das folgende Diagramm zeigt, dass dieses Unterstützungsangebot von den pflegenden Angehörigen sehr gut angenommen wird, was sich in der Steigerung der Antragstellungen von 1.041 im Jahr 2004 auf 7.716 im Jahr 2010 manifestiert.

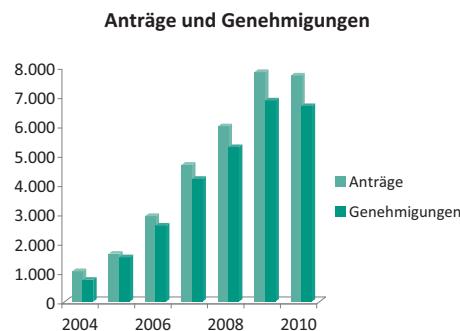


Abbildung 1

Mehr als **86% der Anträge** auf Gewährung einer Zuwendung wurden **positiv erledigt**; in den meisten Fällen war die priva-

Zum Thema

In Kürze

Die Unterstützung pflegender Angehöriger bei der Finanzierung einer Ersatzpflege stellt einen weiteren zielführenden Beitrag zur Unterstützung der häuslichen Pflege dar und ergänzt andere Angebote wie etwa die Begünstigungen in der Pensions- und Krankenversicherung oder die Information und Beratung durch diplomierte Pflegefachkräfte, die im Rahmen der „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ erfolgt. Die finanziellen Zuwendungen erleichtern es den Hauptpflegepersonen, sich von der Betreuungstätigkeit zu erholen und während ihrer Abwesenheit eine geeignete Ersatzpflege zu organisieren. Diese „Verschnaufpausen“ führen zu einer Entspannung und Entlastung der pflegenden Angehörigen und tragen dazu bei, dass die überwiegend gewünschte Pflege in der häuslichen Umgebung verlängert werden kann.

Über den Autor

ADir Erwin Biringler ist Mitarbeiter der Abteilung IV/B/4 im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, insbesondere zuständig für Pflegegeld und Maßnahmen zur Unterstützung pflegender Angehöriger.

te Hauptpflegeperson wegen eines Urlaubes an der Pflege verhindert. Insgesamt wurden in den Jahren 2004 bis 2010 rund 32.000 Anträge eingebracht und beinahe 28.000 Zuwendungen gewährt.

Zuwendungen nach Pflegegeldstufen

Eine Zuordnung der gewährten Leistungen zu den Pflegegeldstufen ergibt, dass 18.671 Zuwendungen, das sind ca 67% aller zuerkannten Leistungen, an Angehörigen ausbezahlt wurden, die pflegebedürftige Menschen in den Stufen 4 und 5 betreuen; in rund 30% aller Fälle bezogen die Pflegebedürftigen ein Pflegegeld der Stufen 6 oder 7.

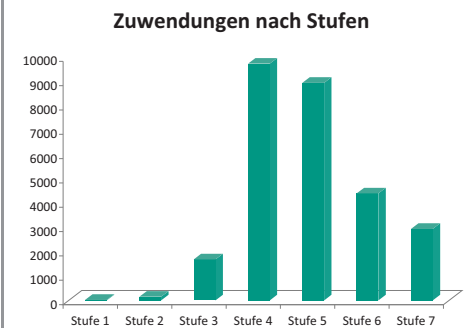


Abbildung 2

Wie bereits erwähnt, können seit 1.1. 2009 auch Zuwendungen an Hauptpflegepersonen, die Angehörige mit Pflegegeld in Höhe der Stufen 1 bis 3 pflegen, gewährt werden; bis Ende 2010 nahmen diese Möglichkeit insgesamt 1.856 pflegende Angehörige in Anspruch.

ÖZPR 2011/38

Information

Nähere Informationen über die Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege erteilen die Mitarbeiter/innen des Bundessozialamtes oder des Pflgetelefons des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (gebührenfreie Rufnummer 0800 20 16 22) und finden sich auch auf www.bundessozialamt.gv.at , www.bmask.gv.at sowie www.pflegedaheim.at

1

6